



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

2.11	<b>Inhalt</b> Zuständigkeit betreffend AHV-Meldungen bei Selbständigerwerbenden	3
------	--	---

## **2.11            Zuständigkeit betreffend AHV-Meldungen bei Selbständigerwerbenden**

Grundlage für eine Steuermeldung des massgebenden Erwerbseinkommens bildet stets die rechtskräftige Veranlagungsverfügung für die direkte Bundessteuer (AHVV 23 I). Demzufolge ist die AHV-Meldung durch den für die Erhebung der direkten Bundessteuer zuständigen Kanton vorzunehmen.